

Satzung der Hundefreunde Balve e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen HUNDEFREUNDE BALVE e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 58802 Balve und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 40566 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Lenkung und Überwachung der Ausbildung der Hundeführer und der Hunde, insbesondere der Hunde als Freund und Helfer der Menschen als Schutz-, Dienst-, Rettungs-, Hüte-, Wach-, Begleit- und **Familienhund**.
2. Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für Hunde allgemein, insbesondere auf ihre Verwendungsmöglichkeiten.
3. Förderung der Belange des Tierschutzes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder Vergütungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Mitglied im Verein kann jede unbescholtene Person ohne Altersbegrenzung werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird nicht begründet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich oder persönlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.11. eines Jahres zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte.

Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt. Eine anteilige Erstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt auch bei einverständlichem Ausscheiden vor Jahresende nicht.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages länger als 6 Monate in Rückstand ist oder der Einzug wegen Widerspruch zurückkommt. Der Ausschluss darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen,
 - b) wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder Anordnungen seiner zuständigen Organe,
 - c) wegen eines dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des Vereins
 - d) bei nachgewiesenen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz,
 - e) bei wissentlich falschen Angaben gegenüber Vereinsorganen,
 - f) bei Verweigerung von Angaben und Nichterfüllung von Auflagen, die ein Vereinsorgan vom Mitglied eingefordert,
 - g) das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate in Verzug ist und darüber hinaus unbekannt verzogen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim erweiterten Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet abschließend, wobei bei diesen Entscheidungen auch die Beiratsmitglieder stimmberechtigt sind.
5. Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird.
6. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens drei Jahre nach Wirksamwerden des Ausschlusses und nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 6

Finanzierung und Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.05. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum 31.05. des Jahres eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Bankeinzug annehmen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
6. Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnung zu beachten.
3. Jedes Mitglied ist zur Pflege- und Instandhaltung der Vereinsanlagen verpflichtet.
4. Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder sind nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des Vereins und in Versammlungen kund zu tun.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt. Die Ladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, dem Süderländer Volksfreund und der Westfalenpost, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen. Eine Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt nicht. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung in der Presse. Weitere Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden.
- 1a. Die Bekanntgabe der Tagesordnung zur Einladung erfolgt auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang im Vereinsheim 3 Wochen vor der Sitzung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Ladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Absendedatum des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten, insbesondere über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 €.
 - h) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.

§ 11 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
3. Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
4. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden.
 - b) dem 2. Vorsitzenden.
 - c) dem Schriftwart,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Ausbildungswart,
 - f) dem Jugendwart, soweit ein solcher gewählt wurde

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat (2 Mitglieder)

Stimmberechtigt ist allein der geschäftsführende Vorstand, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

2. Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden. Das Amt des Jugendwartes muss nicht belegt werden. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus drei verschiedenen Personen bestehen.
3. Die Verteilung der Geschäfte des Vorstandes können in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt werden.
4. Der Verein wird im Innenverhältnis durch jeweils zwei Mitglieder aus Nr. 1 a) bis Nr. 1e) des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass
 - a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € bis 3.000,00 €, die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 500,00 € bevollmächtigen.
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen.

§ 13 Zuständigkeiten/Beschlüsse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme / Streichung von Mitgliedern,
 - e) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
 5. Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Für die Wahlen gilt die allgemeine Geschäftsordnung.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 14 a

Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Beirates im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 14 b

Der Jugendwart

1. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt. Jugendlich ist, wer nicht älter als 20 Jahre ist.
2. Eine Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 jugendliche Mitglieder im Verein aktiv tätig sind. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand auf Antrag der Jugendlichen.
3. Gewählt werden kann jeder Jugendliche, der älter als 16 Jahre ist. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet der Jugendwart vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, bleibt dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.
5. Wird ein Jugendwart während einer laufenden Amtsperiode 20 Jahre alt, so bleibt er gleichwohl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Ämter und Haftung

1. Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
2. Für Schäden des Vereins oder seiner Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Amtsträger und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder

Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 15 a Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dieser zugestimmt haben. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Entfallen der Gemeinnützigkeit soll das Vermögen des Vereins für die gemeinnützigen Zwecke der Mendener Tierhilfe e.V., Steinhauser Weg 17, 58710 Mendon, verwendet werden.

Der Vorstand